

1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage der §§ 151, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung - KV M-V – vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) sowie der §§ 1,2,4,6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 22. April 2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungsgebührensatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen vom 10. Dezember 2025, bekannt gemacht am 11. Dezember 2025 auf der Internetseite des ZWAR unter www.zwar.de/Ortsrecht-Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

(2) In § 5 werden die bisherigen Absätze 3-10 zu den Absätzen 2-9.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 22.04.2026

Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 23.04.2026